

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 9. November 2004

Nr. 2004/2223

### **Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Erschliessung Reckenkien-Ramiswil, 2. Etappe, Genehmigung Kostenverteiler, Projekterweiterung, Nachsubvention und Schlussabrechnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil, ersucht um Genehmigung des Kostenverteilers, der Projekterweiterung bei Weg Nr. 307 und der Schlussabrechnung im Betrag von 1'457'066 Franken sowie um Nachsubvention der beitragsberechtigten Kostenüberschreitung von 77'280 Franken zum Erschliessungsprojekt Reckenkien-Ramiswil, 2. Etappe.

Der Kostenverteiler wurde sämtlichen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Oktober 2000 mit einer Einsprachefrist von 14 Tagen schriftlich eröffnet. Dagegen sind fünf Einsprachen eingegangen, wovon vier gütlich erledigt werden konnten. Gegen den Einspracheentscheid der Schätzungskommission hat Ernst Brunner, Reckenkien 100, Mümliswil, bei der kantonalen landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde erhoben. Der Beschwerdeführer hat während dem Verfahren den betroffenen Teil von GB Nr. 146 verkauft, weshalb die kantonale landwirtschaftliche Rekurskommission die Beschwerde mit Verfügung vom 24. Mai 2004 als gegenstandslos erklärt hat.

Die Projekterweiterung bei Weg Nr. 307 mit 240 m<sup>2</sup> Belagsweg und 60 m<sup>2</sup> Kiesweg zur Liegenschaft Kobel im Gebiet Lobisei, wurde vom 13. bis 27. September 2002 ordnungsgemäss auf der Gemeindeverwaltung in Mümliswil-Ramiswil öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

#### **2. Erwägungen**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1875 vom 19. September 2000 wurde das Bauprojekt der 2. Etappe mit Gesamtkosten von 1'320'000 Franken genehmigt und an die beim Kanton beitragsberechtigten Kosten von 1'240'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 434'000 Franken zugesichert. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat an die beim Bund beitragsberechtigten Kosten von 1'170'000 Franken mit Entscheiden vom 9. Oktober 2000 und 16. Februar 2002 Bundesbeiträge von total Fr. 374'400 Franken zugesichert.

Bei der nachträglich, im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung und dem Forstdienst, bewilligten Projekterweiterung bei Weg Nr. 307 im Gebiet Lobisei, mit Kosten von rund 63'000 Franken, sind pauschal 30'000 Franken beitragsberechtigt.

Die projektierten Arbeiten wurden vom Oktober 1999 bis September 2004 mit einem Kostenaufwand von 1'457'066 Franken ausgeführt, wovon beim Kanton 1'317'280 Franken beitragsberechtigt sind.

Die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 77'280 Franken wird primär mit Zusatzarbeiten bei den Wegen Nr. 103, 113 und 307 sowie unumgänglichen Ergänzungsarbeiten bei der 1. Bauetappe (Weg Nr. 1 und Nachführung der amtlichen Vermessung bei Weg Nr. 107) begründet. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die Mehrkosten von 77'280 Franken als beitragsberechtigt und beantragt, einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 35 % oder 27'048 Franken zuzusichern. Dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, wird an die beim Bund voraussichtlich beitragsberechtigten Mehrkosten von 103'765 Franken ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 32 % oder 33'205 Franken beantragt.

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat am 3. Februar 1997 die Anmerkung „Bodenverbesserung“ bei den betroffenen Grundstücken eingetragen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 64 ff der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (BGS 923.12).

- 3.1 Der Kostenverteiler und die Projekterweiterung bei Weg Nr. 307 der Erschliessung Reckenkien-Ramiswil, 2. Etappe, werden genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 77'280 Franken wird aus dem Kredit Nr. 564000/60035 „Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen“ ein Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 27'048 Franken zugesichert.
- 3.3 Die von der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg eingereichte Schlussabrechnung im Betrag von 1'457'066 Franken wird genehmigt.
- 3.4 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.5 Die Dauer der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der letzten Bauetappe festgelegt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Le/ RRB-NachsubvRe-Ra2.doc

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Balsthal

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präs. Martin Bader, Vord. Bereten 547, 4717 Mümliswil

Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern